



Adressen laut Verteiler

Wien, am 30.01.2013

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMLFUW-  
LE.4.3.4/0003-I/2/2013

Mag. Nowotny  
71100/6697

**Verwendung bzw. Aufbrauch von bestimmten Pflanzenstärkungsmitteln nach dem  
14.02.2013**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlaubt sich – mit Zustimmung der Länder – folgende Information weiterzuleiten:

Am 14. Februar 2012 ist in der Bundesrepublik Deutschland ein neues Pflanzenschutzgesetz in Kraft getreten, mit dem das deutsche Pflanzenschutzmittelrecht grundlegend neu gefasst wurde. Damit haben sich die gesetzlichen Bestimmungen für „Pflanzenstärkungsmittel“ geändert.

Im neuen deutschen Pflanzenschutzgesetz besteht nunmehr zwar noch die Produktkategorie der „Pflanzenstärkungsmittel“, die Definition wurde jedoch im Vergleich zu früher stark eingeschränkt, sodass es nach der Übergangsfrist (14. Februar 2013) auch zu einer erheblichen Einschränkung der Produktliste kommen wird.

„Alte“ noch gelistete Pflanzenstärkungsmittel, die von ihrer Auslobung her ausschließlich dazu bestimmt sind, die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schadorganismen zu erhöhen, fallen nach der Übergangsfrist aus der Liste und sind nicht mehr verkehrsfähig. Produkte, die Wirkstoffe enthalten, welche bereits im EU-Wirkstoffprüfungsverfahren als Pflanzenschutzmittelwirkstoffe bewertet wurden, können nicht mehr unter der Kategorie Pflanzenstärkungsmittel subsumiert werden. Nach der neuen Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln dürfen Produkte, die als Pflanzenschutzmittel in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, keine Pflanzenstärkungsmittel sein.

Diese Produkte fallen daher ab 14. Februar 2013 unter das für Pflanzenschutzmittel geltende Zulassungsregime.

Gemäß Anlage 1 Z 13 der (österreichischen) Düngemittelverordnung 2004, BGBl. II Nr. 100, gelten in Österreich als „Pflanzenhilfsmittel“ auch Produkte, die in der Bundesrepublik Deutschland als Pflanzenstärkungsmittel in Verkehr gebracht werden dürfen. Damit dürfen nach dem österreichischen Düngemittelrecht auch Produkte, die in Deutschland als



Pflanzenstärkungsmittel in Verkehr gebracht werden dürfen, in Österreich gemäß den Bestimmungen des österreichischen Düngemittelrechts mit der entsprechenden Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden.

Pflanzenstärkungsmittel, die in Deutschland nur mehr im Rahmen der Übergangsfrist bis zum 14. Februar 2013 verkehrsfähig sind, sind somit auch in Österreich nur mehr bis zu 14. Februar 2013 verkehrsfähig.

Es stellt sich daher die Frage, inwiefern rechtmäßig – d.h. vor dem 14. Februar 2013 – erworbene Pflanzenstärkungsmittel, über dieses Datum hinaus verwendet werden dürfen.

Für die Anwendung von (alten) Pflanzenstärkungsmitteln, die nach dem 14. Februar 2013 als Pflanzenschutzmittel anzusehen sind (bzw. nicht mehr unter die (neue) Definition für Pflanzenstärkungsmittel fallen), sind im deutschen Pflanzenschutzgesetz keine Übergangsvorschriften vorgesehen. D.h. es existieren daher weder in Deutschland noch in Österreich bestimmte Aufbrauchfristen für die Landwirtschaft. Jedenfalls erscheint es nicht zielführend, dass bei einer Vermarktungsfrist bis zum 14. Februar 2013 auch ein Aufbrauch/Einsatz nur noch bis zu diesem Datum möglich sein sollte, insbesondere im Hinblick darauf, dass solche Produkte nach dem 14. Februar 2013 nicht aus gesundheits- oder umweltgefährdenden Gründen für die Vermarktung wegfallen.

Es empfiehlt sich daher, von einer über das Datum 14. Februar 2013 hinausgehenden Möglichkeit des Aufbrauchs auszugehen. Am naheliegendsten erscheint dabei eine analoge Anwendung des Art. 46 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zu sein, wonach eine einjährige Aufbrauchfrist vorgesehen ist.

Da dem Bund gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG lediglich die Kompetenz zur Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Düngemitteln bzw. Pflanzenschutzmitteln zukommt, ist es aus diesem Grund verfassungsrechtlich nicht möglich, Aufbrauchfristen für den Endverbraucher im Rahmen einer bundesrechtlichen Vorschrift festzulegen. Die Anwendung dieser Produkte unterliegt gemäß Art. 15 B-VG der Kompetenz der Länder.

**Eine Umfrage unter den Ländern hat ergeben, dass der Aufbrauch bzw. der Einsatz von Pflanzenstärkungsmitteln bzw. Pflanzenhilfsmitteln, welche noch bis zum 14. Februar 2013 in Verkehr gebracht werden dürfen, bis Ende des Jahres 2013 zulässig ist.**


Um Unsicherheiten bei der Verwendung zu vermeiden, erlaubt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, die koordinierte Haltung der Länder auf kurzem Weg den beteiligten Behörden, Kontrollstellen und Wirtschaftskreisen zu übermitteln.

Ergeht an:

1. Agrarmarkt Austria: [office@ama.gv.at](mailto:office@ama.gv.at),
2. Kontrollstellen: [enzersfeld@abg.at](mailto:enzersfeld@abg.at), [office@biko.at](mailto:office@biko.at), [office@bios-kontrolle.at](mailto:office@bios-kontrolle.at), [office@lacon-institut.at](mailto:office@lacon-institut.at), [sgs.austria@sgs.at](mailto:sgs.austria@sgs.at), [office@slk.at](mailto:office@slk.at),
3. Bundesministerium für Gesundheit: [agnes.Muthsam@bmg.gv.at](mailto:agnes.Muthsam@bmg.gv.at),
4. Ämter der Landesregierungen,
5. Landwirtschaftskammer Österreich: [office@lk-oe.at](mailto:office@lk-oe.at),
6. Wirtschaftskammer Österreich/Agrarhandel: [richard.franta@wko.at](mailto:richard.franta@wko.at).

Für den Bundesminister:  
Dr. Blauensteiner

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	ZamWZgm+gsy7mL0cpUGva4TWZaXBpol9m9vjmpFe7ofKdKU0GKdrpob2PtGSI2Atn6n9mvl6y3pQi5zxPZmVmcvcSHJs3AtlC1n2J7yPU1KsE9ZZGFayJiM3RXTmUBwUGqrfak3wqOSKCMA+J8pp2pEUzEK+/ugRnBBE02II2E=	
	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-01-31T06:13:36+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur</a>	